



Taufanerkennung Ein ökumenisches Projekt aus katholischer Sicht

VON WOLFGANG THÖNISSEN*

Dass Christen wechselseitig die Taufe anerkennen, ist zu einem zentralen Bezugspunkt in den ökumenischen Beziehungen seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil geworden. Die Taufe wird dabei als Ausgangspunkt und als ein gemeinsamer Grund einer neuen Beziehung zwischen bisher getrennten Christen gesehen. Gerade solche gegenseitige Anerkennung der Taufe kann als bedeutsames Zeichen und Mittel angesehen werden, um die in Christus gegebene Einheit in der Taufe gemeinsam zum Ausdruck zu bringen.¹ Gegenseitige Vereinbarungen zur Taufanerkennung können dann als Symbol des gemeinsamen christlichen Zeugnisses verstanden werden. Kommt eine gegenseitige offizielle Anerkennung der Taufen zustande, die zwischen bisher getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften vereinbart wird, ist dies nicht nur ein ökumenischer Höflichkeitsakt, sondern „stellt eine ekklesiologische Grundaussage dar“². erinnert man in diesem Zusammenhang an die vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil herrschende Praxis eines Zweifels an der nicht in der katholischen Kirche gespendeten Taufe, so erscheint es nötig, Sinn, Ziel und Zweck solcher Vereinbarungen gegenseitiger Anerkennung der Taufen zu erläutern.

1. Modelle der gegenseitigen Anerkennung

Der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen hat vor einigen Jahren in einer Umfrage unter katholischen Bischofskonferenzen und Synoden der katholischen Ostkirchen zu erfragen gesucht, ob es auf den

* Prof. Dr. Wolfgang Thönissen ist Leitender Direktor des Johann-Adam-Möhler-Instituts für Ökumenik.

jeweiligen Ebenen der Kirche eine pastorale Praxis gegenseitiger Anerkennung der Taufe gibt. Diese Studie hat ein erstaunliches Ergebnis hervorgebracht. Es konnten dabei weltweit vier verschiedene Modelle identifiziert werden, in denen es um Taufanerkennung geht. Das erste Modell ist durch implizite Anerkennung definiert. Eine Bischofskonferenz oder ein Ortsbischofs geben die Entscheidung öffentlich bekannt, dass bei einer Aufnahme eines nichtkatholischen Christen in die katholische Kirche nicht wieder getauft wird, wenn die Tatsache der ordnungsgemäß vollzogenen Taufe festgestellt werden konnte. Das zweite Modell ist durch eine so genannte einseitige Anerkennung gekennzeichnet. Hier liegt die Entscheidung einer kirchlichen Autorität vor, welche die Gültigkeit der von Geistlichen anderer Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften gespendeten Taufe feststellt. Darüber hinaus gibt es das Modell der gemeinsamen Erklärung. Hier haben 13 Bischofskonferenzen der Weltkirche mitgeteilt, dass sie entsprechende Vereinbarungen – normalerweise auf der lokalen Ebene – mit anderen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften unterzeichnet haben. Schließlich gibt es noch ein Modell, das einen Vertrag vorsieht. Über eine wechselseitige Anerkennung der Taufe hinaus impliziert dieses Modell weitere pastorale Beziehungen.

Auch in Deutschland hat es seit dem Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils eine Reihe von Vereinbarungen bzw. Vorgängen zur gegenseitigen Anerkennung der Taufen gegeben. Hier haben sich drei unterschiedliche Modelle herauskristallisiert. Bei dem so genannten unilateralen Modell erkennen einzelne Diözesen die in einer evangelischen Landeskirche gespendete Taufe durch Bekanntgabe im kirchlichen Amtsblatt an. Im Rahmen eines solchen unilateralen Modells haben etwa das Bistum Münster und verschiedene katholische Ordinariate in der ehemaligen DDR bereits in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts in ihren Amtsblättern mitgeteilt, dass die von geistlichen Amtsträgern evangelischer Kirchen gespendeten Taufen von den katholischen Bischöfen anerkannt werden.³

In einer Reihe von Diözesen und evangelischen Landeskirchen hat es in den sechziger und siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts so genannte bilaterale Anerkennungen gegeben, so unter anderem zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und dem Bistum Münster 1966 und in den Kirchen, die der Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen angehören (abgeschlossen zwischen den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz und Paderborn und den Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau, von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche im Rheinland, 1977).

Die Erzdiözese Freiburg und die Evangelische Landeskirche in Baden haben 1980 beschlossen, gegenseitig die Taufe als gültig anzuerkennen. 1996 hat es dann eine Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Aachen, Essen, Münster und Trier zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe gegeben. Solche Vereinbarungen kombinieren die gemeinsame Auffassung über die Taufe in einer theologischen Grundlegung und fügen eine gemeinsame kirchenrechtliche Regelung an. Die Normen verpflichten alle Gläubigen, die den Kirchen angehören, welche miteinander vorliegende Vereinbarungen abgeschlossen haben. Hier wird auf geltendes Recht der einzelnen beteiligten Kirchen verwiesen. Als gültige Form der Taufspendung wird zwischen den beteiligten Kirchen die Taufe durch Untertauchen in Wasser oder durch Übergießen mit Wasser bei Verwendung der trinitarischen Taufformel vereinbart.

Gegenüber diesen bilateralen Formen gegenseitiger Anerkennung hat sich in Deutschland im Raum der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg ein multilaterales Modell der gegenseitigen Anerkennung der Taufe etabliert, das zwischen einigen Mitgliedskirchen der ACK zustande gekommen ist. Hier haben über den Kreis der katholischen Diözesen und evangelischen Landeskirchen hinaus kleinere Kirchen wie die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden, die Serbisch-Orthodoxe Kirche, die Griechisch-Orthodoxe Kirche, die Alt-Katholische Kirche und die Evangelisch-methodistische Kirche dieser Vereinbarung zugestimmt. Es ist in diesem Rahmen erstmals gelungen, Freikirchen und orthodoxe Kirchen in solche Vereinbarungen einzubeziehen.

Im Rückblick auf 40 Jahre ökumenische Beziehungen steht außer Frage, dass solchen Vereinbarungen gegenseitiger Taufanerkennung eine hohe Bedeutung in den ökumenischen Beziehungen zwischen den beteiligten Kirchen zuerkannt werden muss. Mit diesen Vereinbarungen wird die gültige Spendung des Sakraments der Taufe und die daraus resultierende Eingliederung des Getauften in die eine Kirche Jesu Christi rechtsgültig anerkannt. Andererseits wird auch der bisher bestehende generelle Zweifel an der gültigen Spendung der Taufe in einer von der katholischen Kirche getrennten Kirche oder Gemeinschaft beseitigt. Darüber hinaus aber zeigen solche Vereinbarungen, dass der ökumenische Fortschritt in den Beziehungen zwischen den beteiligten Kirchen nicht nur eine gemeinsame ökumenische Gesinnung zum Ausdruck bringt, sondern sich auch in gültigen

Rechtsakten niederschlagen kann. Sie bilden jedenfalls ein tragfähiges Fundament für weitere ökumenische Fortschritte.

2. Ökumenischer Perspektivenwechsel: Statt Abgrenzung Gemeinschaft suchen

Das Zweite Vatikanische Konzil hat keinen Zweifel daran gelassen, dass die Taufe das Band zwischen allen ist, die durch sie wiedergeboren werden.⁴ Trotz der Trennung recht großer Gemeinschaften von der Gemeinschaft der katholischen Kirche, trotz der Spaltungen in der Christenheit bildet die Taufe das Band der Einheit in Christus. Die Schuld der Trennung darf nicht einzelnen Gläubigen angelastet werden. Wer einer anderen Kirche angehört, ist dennoch Bruder im Glauben, formuliert das Konzil. Diese Auffassung wird sowohl ekklesiologisch wie ökumenisch begründet. Verständlich wird sie aber erst vor dem Hintergrund einer anders gearteten ekklesiologischen Grundentscheidung, wie sie die katholische Kirche bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil prägte.

Die Enzyklika Papst Leos XIII. „*Satis cognitum*“ von 1896 hatte in Verbindung mit dem Bekenntnis zur Einheit der Kirche Jesu Christi – Christus der Herr hat eine einige und einzige Kirche gegründet⁵ – herausgestellt, dass alle, die von dieser einen Kirche abweichen, vom Willen und von der Vorschrift Christi selbst abweichen und damit den Weg des Heiles verlassen und dem Untergang entgegengehen.⁶ Erst im Vergleich der beiden Vorstellungen wird verständlich, warum das Zweite Vatikanische Konzil in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht mehr von einer Verurteilung derer sprach, die in anderen Kirchen und Gemeinschaften getauft wurden. Unabhängig vom historischen Umstand, der solche Veränderungen auch erforderlich gemacht haben dürfte, ist erkennbar, dass die Taufe der Ausgangspunkt und das Eingangstor zu einer von Christus selbst gestifteten Gemeinschaft ist, die in der Kirche ihren sichtbaren Ausdruck findet. Zu den hervorragenden Gütern zählt das Zweite Vatikanische Konzil daher all jene Elemente, die von Christus ausgehen und zu ihm hinführen. Sie allein gehören rechtens zur einzigen Kirche Christi. In diesem Zusammenhang ist klar, wovon zunächst die Rede ist: von der Taufe. „Denn wer an Christus glaubt und in der rechten Weise die Taufe empfangen hat, steht dadurch in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche.“⁷ Das Zweite Vatikanische Konzil hat mit seiner Auffassung den nichtkatholischen Christen einen neuen, ekklesialen Status

zuerkannt. Damit hat es selbst zwei bisher geltende Traditionslinien, die jeweils unterschiedliche Nuancierungen der einen kirchlichen Auffassung darstellten, überwunden.

Eine dieser Traditionslinien geht zurück auf die Zeit der Gegenreformation. Man nennt diese Position die apologetische. Wirkliche Kirchenghörigkeit wird als Verbundenheit mit der sichtbaren Gemeinschaft der katholischen Kirche definiert, und dies wird durch das dreifache Band des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der Anerkennung der Hierarchie ausgedrückt. Daneben ist aber auch eine Zugehörigkeit zur Kirche dem Verlangen nach, *votum implicitum Ecclesiae* genannt, wirksam. Diese in der Kontroverstheologie Robert Bellarmins ausgeprägte Theorie der Kirchengliedschaft wird erstmals lehramtlich durch die Enzyklika Papst Pius XII. „*Mystici corporis*“ von 1943 rezipiert. Danach zählen zu den Gliedern der Kirche nur die, die die Taufe empfangen haben, den wahren Glauben bekennen und sich nicht vom Gefüge des Leibes Christi abgesondert haben. Wer sich weigert, der Kirche anzugehören, hat sich gänzlich vom Herrn getrennt.⁸

Dieser Tradition gegenüber gewinnt die zweite durch das Kirchliche Gesetzbuch von 1917 Gestalt. Der *Codex Iuris Canonici* von 1917 führt zur Darstellung der Frage, wer zur Kirche gehört, die Taufe ins Feld. Hier ist es allein das Sakrament der Taufe, das die Gliedschaft in der Kirche Christi begründet. Die Taufe bringt prinzipiell alle Rechte und Pflichten in der Kirche mit sich. Da aber auch nach dem CIC/1917 die katholische Kirche mit der Kirche Christi gleichgesetzt wurde, bedurfte es einer Lösung für diejenigen nichtkatholischen Christen, die zwar durch die Taufe zur Kirche gehören, nicht aber Glieder der katholischen Kirche waren. Hier behalf man sich mit einer Rechtsfiktion. Man sprach daher von rechtlich behinderten Gliedern der katholischen Kirche und meinte damit Apostaten, Häretiker und Schismatiker. Sie waren zwar durch die Taufe Glieder der katholischen Kirche geworden, aber mangels der Erfüllung ihrer Pflichten auch ihrer Rechte in der Kirche nicht mehr teilhaftig.⁹

Das Zweite Vatikanische Konzil hat zunächst beide Auffassungen miteinander kombiniert. Es betont einerseits die Bedeutung der Taufe im Sinne der Begründung einer Zugehörigkeit zur katholischen Gemeinschaft wie andererseits die Verpflichtung zur Ausübung der vollen Mitgliedschaft im Bekenntnis des Glaubens, in der Gemeinschaft der Sakramente und in der Gemeinschaft mit Papst, Bischöfen und Priestern. Das Konzil behalf sich nun aber nicht mehr mit der von den Kanonisten verwendeten Rechts-

fiktion, sondern mit dem Modell der gestuften Kirchenzugehörigkeit. Dieses Modell setzt allerdings eine Entscheidung voraus, die diese Lösung allererst möglich macht.

Wer den vollen Glauben nicht bekennt oder die Einheit der Gemeinschaft unter dem Nachfolger Petri nicht gewahrt hat, auch mit dem weiß sich die Kirche aus mehrfachem Grunde verbunden, heißt es nun.¹⁰ Die Taufe begründet ein Band der Einheit, sie ist allerdings nur der Anfang und der Ausgangspunkt für eine vollkommene Gemeinschaft, die zuletzt in der Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri zum Ausdruck gelangt. Grundlegend hierfür ist die prinzipielle Unterscheidung zwischen Christus und der Kirche; es ist die Unterscheidung zwischen der Kirche als Mysterium des Glaubens und der sichtbaren institutionellen Gestalt der Kirche als irdischer Existenzweise. Beide Dimensionen zusammen bilden eine komplexe Wirklichkeit. Dahinter steht das von der Kirchenkonstitution *Lumen gentium* Nr. 8 dargelegte komplexe Zuordnungsverhältnis von verborgener und sichtbarer Kirche, das in der knappen Formulierung des „subsistit“ aufgenommen wird.¹¹ Man verfehlt aber die Reichweite des „subsistit“, wenn man es nur von der deutschen Übersetzung „ist verwirklicht in“ her zu verstehen sucht. Wie immer man nämlich das lateinische „subsistit“ übersetzt, es begründet auf jeden Fall die darauf folgende Aussage, dass auch außerhalb des sichtbaren Gefüges der katholischen Kirche Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind, die wohl auf die katholische Einheit hindrängen, aber – da sie von Christus herkommen – von ihm selbst ihre Bedeutung erlangen. Zu diesen grundlegenden Elementen zählt das Konzil die Taufe.

Vollends verständlich wird dieses Modell der gestuften Zugehörigkeit zur einen Kirche Jesu Christi aber erst dann, wenn man versucht, die Vollgestalt der Gemeinschaft in den Blick zu nehmen. Hier ist das Ökumenismusdekret wegweisend geworden. Indem die Taufe, die das Dekret als Anfang und Ausgangspunkt definiert, auf die Fülle des Lebens in Christus verweist, führt sie insgesamt in die Gemeinschaft mit Christus hinein, die ihren Ausdruck in der eucharistischen Gemeinschaft findet.¹² Im Sakrament und in der Feier der Eucharistie wird diese Gemeinschaft mit Christus vollends wirksam und sichtbar. Dies setzt aber voraus, dass das Bekenntnis des Glaubens ebenso vorhanden ist wie die Eingliederung in die Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri und den Bischöfen. Von diesem Konzept her gelesen wird die Bedeutung der Taufe als Band der Einheit in Christus allererst plausibel. Von dorthier werden nun zwei Gesichts-

punkte wirksam, die sich in nachkonziliaren Dokumenten niedergeschlagen haben.

3. Gegenseitige Taufanerkennung im Kontext gelebter Gemeinschaft

Die ökumenischen Intentionen, Impulse und Entscheidungen des Zweiten Vatikanischen Konzils wurden nach dessen Abschluss im vom Päpstlichen Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen herausgegebenen Ökumenischen Direktorium aufgenommen, welches Richtlinien zur Durchführung der Konzilsbeschlüsse über die ökumenische Aufgabe enthält. In diesen 1967 erstmals publizierten Durchführungsbestimmungen findet sich ein Kapitel über die Gültigkeit der von Amtsträgern der von der katholischen Kirche getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften gespendeten Taufe. Darin hebt das Ökumenische Direktorium hervor, dass es von erheblicher ökumenischer Bedeutung ist, wenn „die von Amtsträgern der von uns getrennten Kirchen und Kirchengemeinschaften“¹³ gespendete Taufe gebührend eingeschätzt wird. Das Bekenntnis zur Taufe als „sakramentales Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind“¹⁴ zieht unmittelbar diese Frage der gebührenden Einschätzung nach sich. Da es bisher, wie das Direktorium hervorhebt, bezüglich der Gültigkeit der in den anderen Gemeinschaften gespendeten Taufe begründete Zweifel gab, muss diese Frage nunmehr unter den neuen ökumenischen Voraussetzungen angegangen werden. Dabei wird zunächst festgestellt, dass die Gültigkeit der bei den getrennten Ostkirchen gespendeten Taufe nicht in Zweifel gezogen werden kann. Überhaupt hat das Zweite Vatikanische Konzil die in den von Rom getrennten östlichen Kirchen gespendeten Sakramente wohlwollender eingeschätzt, gerade unter der Voraussetzung, dass in Bezug auf die apostolische Sukzession dort wahre Sakramente gespendet werden. Was die übrigen von Rom getrennten Christen betrifft, können Zweifel bestehen bezüglich der Materie und der Form wie bezüglich des Glaubens und der Intention. Ausdrücklich weist das Direktorium darauf hin, dass die Frage der Theologie und Praxis der Taufe unbedingt in einem Dialog zwischen der katholischen Kirche und den getrennten Kirchen und Gemeinschaften zur Sprache kommen muss.¹⁵

Das im Jahre 1993 in zweiter Auflage neu herausgekommene Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus bezieht sich im Wesentlichen auf die Ausführungen der ersten Auflage. Es

geht allerdings in einigen Punkten über diese dort dargelegte Auffassung hinaus. Die Frage der Gültigkeit der in den von Rom getrennten Kirchen und Kirchengemeinschaften gespendeten Taufe ist längst nicht mehr von solch hoher Bedeutung. Offensichtlich hat der ökumenische Dialog weitgehend zur Einschätzung geführt, dass die in anderen Kirchen und Gemeinschaften gespendeten Taufen sowohl der Materie wie der Form nach als gültig anzuerkennen sind. Ausdrücklich regt das Ökumenische Direktorium gemeinsame Erklärungen über die gegenseitige Anerkennung der Taufen zwischen den Autoritäten der katholischen Kirche und denen der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften auf den Ebenen der Diözese oder der Bischofskonferenzen an.

Aus dem Vergleich der beiden Ausführungen des Ökumenischen Direktoriums geht klar hervor, dass das Thema der Gültigkeit der Taufe von der Thematik der mit dem Sakrament der Taufe gegebenen Eingliederung in Christus und seiner Kirche überboten wird. Das Thema „Die Taufe als sakramentales Band der Einheit“ soll in einem ökumenischen Dialog und damit in gemeinsamen Vereinbarungen und Erklärungen ausdrücklich aufgenommen und bekräftigt werden. Worin besteht der Sinn solcher gemeinsamer Erklärungen?

Das Direktorium weist an anderer Stelle auf die sich bietenden Gelegenheiten hin, in einer gemeinsamen Feier mit anderen Christen das Gedächtnis der Taufe zu feiern.¹⁶ Auch hier ist klar, worum es geht: die in der Taufe bereits anfanghaft begründete Gemeinschaft zwischen den Christen soll ausdrücklich in das Leben der noch getrennten Christen einbezogen werden. Es geht um die Gemeinschaft im Leben und um die Gemeinschaft im geistlichen Tun unter den Getauften. Über die rechtliche Frage der Gültigkeit hinaus geht es um die Feier der bereits bestehenden Gemeinschaft unter getrennten Christen. Das aber macht nur Sinn, wenn man davon ausgehen kann, dass diese Gemeinschaft, die durch die Taufe begründet wird, auf die volle Gemeinschaft hingeordnet ist, in der die Gemeinschaft mit Christus vollends ihren Ausdruck erfährt. Ökumene ist also nicht nur unter den rechtlichen Gesichtspunkten der Gültigkeit von Sakramenten abzuhandeln, sondern als Prozess der Gemeinschaft und des gemeinsamen Lebens aufzufassen. Findet sie dort nicht ihren Ausdruck, ist sie selbst nicht auf Dauer lebensfähig. Das Direktorium weist deshalb dem spirituellen Ökumenismus eine besonders hohe Bedeutung zu und meint damit alle Aktivitäten und Bemühungen, die im Geiste der Suche nach der größeren Gemeinschaft unternommen werden. Statt Abgrenzung und Unterschei-

dung, oder gar Suspendierung von Rechten, will das Zweite Vatikanische Konzil die von der Taufe ausgehende Gemeinschaft im gemeinsamen Leben vertiefen. Das aber heißt nichts anderes, als einen ökumenischen Prozess zu fördern und zu beleben, der eine klare Richtung hat, nämlich die volle Gemeinschaft in, mit und durch Christus.

Im Lichte dieser grundsätzlichen Bemerkungen gewinnen die gemeinsamen Erklärungen zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe über ihren eigentlich rechtlichen Aspekt hinaus ihre ekklesiale Bedeutung. Sie geben der Gemeinschaft eine Richtung an und verorten sie selbst im Leben der Gemeinden, der Diözesen und der universalen Kirche. Damit wird unterstrichen, dass es bei der vom Konzil gewollten Gemeinschaft nicht um das bloße Gefühl einer gewissen Gemeinsamkeit geht, sondern um den Ausdruck echter vertiefter Gemeinschaft, die den Ausdruck kirchlich, also ekklesial, wirklich verdient.

4. Taufanerkennung im Zusammenhang von Kirchengemeinschaft

Das Projekt der gegenseitigen Anerkennung der Taufe bekommt noch einmal eine neue Dimension, wenn man den Charakter der Gemeinschaft beschreibt, der Gegenstand der ökumenischen Bemühungen ist. Damit rückt das Modell der gestuften Kirchengemeinschaft in den Blick. Papst Johannes Paul II. hat in seiner Enzyklika „*Ut Unum Sint*“ von 1995 ausdrücklich nach der „Anerkennung der bei den anderen Christen vorhandenen Güter“¹⁷ gefragt. Es geht also darum, die „Reichtümer Christi und das Wirken der Geisteskräfte im Leben der anderen anzuerkennen“.¹⁸ Die Gemeinschaft unter den Christen und damit auch die Gemeinschaft unter den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, in denen die nichtkatholischen Christen beheimatet sind, wächst durch das Ausschöpfen dieses ökumenischen Potenzials. Darunter sind die in Christus wirksamen Reichtümer, nämlich jene Elemente und Güter zu verstehen, die von Christus herkommen und zu ihm hinführen. Gerade durch die Anerkennung dieser Heil bringenden Elemente wächst Gemeinschaft. „Denn Güter der Kirche Christi drängen auf Grund ihrer Natur zur Wiederherstellung der Einheit. Daraus folgt, dass die Suche nach der Einheit der Christen kein Akt opportunistischer Beliebigkeit ist, sondern ein Erfordernis, das aus dem Wesen der christlichen Gemeinschaft selbst erwächst.“¹⁹ Über die gegenseitige Anerkennung dieser Elemente wächst die Gemeinschaft und bildet je nach dem Grad der erreichten Anerkennung gewisse Stufen aus, die man fortschrei-

tend auf die volle Gemeinschaft hin einnehmen kann. Die Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung der einen Taufe gehen deshalb „über einen ökumenischen Höflichkeitsakt hinaus und stell(en) eine ekklesiologische Grundaussage dar“²⁰.

In welcher Weise stellen diese gemeinsamen Vereinbarungen eine ekklesiologische Grundaussage dar? Eine Antwort zeigt sich erst, wenn man dieses Projekt auf ein ekklesiologisches Modell bezieht, das man nach katholischer Tradition mit der Idee der Kirchengemeinschaft, also der Idee der *communio ecclesiarum*, bezeichnen kann. Die Wiederherstellung der Einheit der Christen im Sinne einer Wiedergewinnung der verloren gegangenen Gemeinschaft unter den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ist ein von diesen Kirchen und Gemeinschaften selbst zu unternehmender Prozess, der Lebenselemente der Spiritualität und der konkreten strukturierten ekklesialen Gestaltung umfasst. Dahinter verbirgt sich die Auffassung, dass die Kirche durch ekklesial-sakramentale Strukturelemente lebt und aufbaut wird. *Lumen gentium* Nr. 11 hat hierfür das Bild der sakramentalen Gemeinschaft der Kirche ausgeprägt. Aus dem geht hervor, was das Konzil unter kirchlicher Gemeinschaft versteht. Danach ist Kirche eine lebendige Gemeinschaft derer, die sich in der Feier der Sakramente versammeln und dadurch von Christus selbst zur Kirche geformt werden. In Aufnahme des griechischen Begriffs der *Koinonia* (lat. *Communio*, deutsch Gemeinschaft durch Teilhabe) lässt sich darunter wohl auch ein katholisches Modell von Kirchengemeinschaft erfassen. Dieses hat zum Ziel, die von Christus gestiftete Einheit unter den konkreten Bedingungen strukturierter Einheit wahrzunehmen. Mit diesem Modell ist ein dynamisches Konzept verbunden, das für zukünftige Entwicklungen offen ist. Wenn schon durch die Taufe die, wenn auch nicht vollkommene, Gemeinschaft grundgelegt ist, dann weist sie auf eine Vervollkommnung hin, die am Ende des ökumenischen Weges steht. Das alles macht auf ein ekklesiologisches Stufenmodell aufmerksam. Somit operiert auch die katholische Theologie nicht mit einem uniformen Einheitsverständnis, sondern mit einem Modell von Kirchengemeinschaft, das einer Pluralität von Kirchen und Gemeinschaften Raum lässt, die einander auf der Grundlage einer sakramental strukturierten Konzeption von Gemeinschaft Teil-Kirchen sind.

Das Projekt der gegenseitigen Anerkennung der Taufen ist also nicht nur unter kirchenrechtlichen, sondern auch unter ekklesiologischen Gesichtspunkten bedeutsam und wirksam. Bezogen auf das dynamische Konzept

von Kirchengemeinschaft könnten solche Vereinbarungen darauf hinweisen, dass Gemeinschaft tatsächlich bereits heute besteht und selbst sichtbaren Ausdruck erlangt hat. Gleichzeitig wird deutlich, worauf diese schon bereits bestehende, aber noch unvollkommene Gemeinschaft verweist, letztlich auf die vollständige Eingliederung in die von Christus gewollte Heilsgemeinschaft.²¹

ANMERKUNGEN

- ¹ Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (Frankfurt a.M./Paderborn 1982) 15, Nr. 15.
- ² Papst Johannes Paul II. hält ausdrücklich diese Aussage fest: Enzyklika *Ut unum sint* über den Einsatz für die Ökumene, 25. Mai 1995=VApS Nr. 121, Nr. 42.
- ³ Vgl. H. Hallermann, Die Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe: H. Hallermann (Hg.), *Ökumene und Kirchenrecht – Bausteine oder Stolpersteine?* (Mainz 2000) 118–139, vgl. hierzu auch die Zusammenstellung von A. Vagedes, *Zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe: KNA-ÖKI Nr. 51, 15.12.1993, 15–18.*
- ⁴ So der Text in UR 22.
- ⁵ DH Nr. 3305.
- ⁶ DH Nr. 3304.
- ⁷ UR 3.
- ⁸ DH Nr. 3802.
- ⁹ CIC/1917, canon 87. Vgl. dazu G. Gänswein, *Kirchengliedschaft – Vom Zweiten Vatikanischen Konzil zum Codex Iuris Canonici. Die Rezeption der konziliaren Aussagen über die Kirchenzugehörigkeit in das nachkonziliare Gesetzbuch der Lateinischen Kirche: MThS, Bd. 47 (St. Ottilien 1995) 5.*
- ¹⁰ LG 15.
- ¹¹ „Dies ist die einzige Kirche Christi, die wir im Glaubensbekenntnis als die eine, heilige, katholische und apostolische bekennen ... Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet, ist verwirklicht in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird.“
- ¹² Vgl. hierzu UR 22.
- ¹³ *Sekretariat für die Einheit der Christen*, Ökumenisches Direktorium. *Richtlinien zur Durchführung der Konzilsbeschlüsse über die ökumenische Aufgabe, 1. Teil: Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 7 (Trier 1967).Nr. 18.*
- ¹⁴ UR 22.
- ¹⁵ *Sekretariat für die Einheit der Christen*, Ökumenisches Direktorium, a.a.O. Nr. 16.
- ¹⁶ ÖD/1993 Nr. 96.
- ¹⁷ UUS Nr. 47.
- ¹⁸ UR 4.
- ¹⁹ UUS Nr. 49.
- ²⁰ UUS Nr. 42.
- ²¹ UR 22.